Amt, Datum, Telefon

600.42 Bauamt, 23.09.2014, 51- 3820

Drucksachen-Nr.

0345/2014-2020/1

Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage

Diese Vorlage
ersetzt die Ursprungsvorlage.
ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	25.09.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	21.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/67.02 "Quartier Alte Post und Telekomhochhaus" für das Gebiet westlich der Kavalleriestraße, nördlich und westlich des Philipp-Reis-Platzes, nördlich der Friedrich-Ebert-Straße und östlich der Herforder Straße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Stadtbezirk Mitte -
Aufstellungsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

110902 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Änderung von Planungsrecht, Aufstellungsbeschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Mitte, 18.11.2010, TOP 8, Stadtentwicklungsausschuss, 30.11.2010, TOP 20.1, Drucks.- Nr. 1622/2009-2014
BV Mitte, 13.01.2011, TOP 8, Stadtentwicklungsausschuss, 25.01.2011, TOP 4.1, Drucks.- Nr. 1622/2009-2014 – ersetzende Nachtragsvorlage

Beschlussvorschlag:

1. Das 2011 eingeleitete Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/3/67.00 „Wochenmarktgelände“ für das Gebiet zwischen Kavalleriestraße, Friedrich-Ebert-Straße, Herforder Straße und dem südlichen Teil der Platzfläche des Neumarktes (Aufstellungsbeschluss vom 25.01.2011) wird eingestellt.

2. Der Bebauungsplan Nr. III/3/67.02 „Quartier Alte Post und Telekomhochhaus“ für das Gebiet westlich der Kavalleriestraße, nördlich und westlich des Philipp-Reis-Platzes, nördlich der Friedrich-Ebert-Straße und östlich der Herforder Straße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen.
   Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Abgrenzungsplan (im Original) mit blauer Farbe eingetragene Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verbindlich.

~~Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)~~	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

3. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/67.02 „Quartier Alte Post und Telekomhochhaus“ dient der Mobilisierung von Brachflächen im Innenbereich und soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.

5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Information zur Einsichtnahme der Öffentlichkeit erfolgen nach Ausarbeitung des Vorentwurfes bzw. der konkreten Planungsziele zu einem späteren Zeitpunkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Stadt Bielefeld aufgrund der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand nicht.
Die Planung erfolgt auf Initiative der Grundstückseigentümerin, die sich für die Übernahme der Kosten bereiterklärt hat.

Ergänzende Nachtragsvorlage:

Aufgrund redaktioneller Berichtigung der Bebauungsplan-Bezeichnung (Name "Quartier Alte Post und Telekomhochhaus“) in den Beschlusspunkten 2 und 3 sowie der Beschreibung der Abgrenzung des Geltungsbereiches in der Überschrift sowie im Beschlusspunkt 2 wird die Ursprungsvor- lage (Drucks.-Nr. 0345/2014-2020) korrigiert.

Die Begründung der Ursprungsvorlage, die Planungsvorgaben sowie die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (siehe Drucks.-Nr. 0345/2014-2020) sind von den redaktionellen Korrekturen nicht betroffen und gelten somit weiterhin.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen siehe Ursprungsvorlage:

A: Bebauungsplan Nr. III/3/67.02 "Quartier Alte Post und Telekomhochhaus"
Abgrenzungsplan (im Original M.= 1:500)

B: Bebauungsplan Nr. III/3/67.00 „Wochenmarktgelände“
mit Darstellung des Geltungsbereiches der Neuaufstellung